Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 ParlMG Vergütungsfähige Dienstverträge

ParlMG - Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

§ 5.

Aufwendungen aus Dienstverträgen mit parlamentarischen Mitarbeitern sind nur insoweit vergütungsfähig, als die folgenden Vereinbarungen enthalten sind:

1. 1.Befristung des Dienstvertrages längstens mit dem Ende der Gesetzgebungsperiode und
2. 2.beiderseitige Kündbarkeit des befristeten Vertrages während seiner Laufzeit mit den im Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, vorgesehenen Kündigungsfristen und Kündigungsterminen.

In Kraft seit 15.06.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at